

Das Erste Vatikanum und seine Rezeption

Von Johannes B e u m e r SJ, Frankfurt a. M.

Zu einer feierlichen Konzilsdefinition gehört einiges, was ihr vorausgeht und in dem Begriff »Legitimität« zusammengefaßt werden kann. Nachher folgt nur die Rezeption durch die Gesamtkirche, und dieser scheint nicht allzu große Bedeutung zuzukommen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, daß die Definition aus sich noch nicht in das lebendige Bewußtsein der Kirche eingedrungen wäre, was aber nur für die Konzilien des Altertums und des Mittelalters zutreffen könnte. Die Definitionen der Neuzeit, mindestens von denen zu Trient angefangen, haben sich wegen der zu Gebote stehenden Kommunikationsmittel schnell überall in der Kirche durchsetzen können. Jedoch hat eine Rezeption auch heute noch ihren Wert, zumal wenn etwaige Zweifel, die sich auf die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und deren Deutung beziehen, behoben werden müssen.

Das Gesagte soll nun seine Anwendung finden auf die Beschlüsse des Ersten Vatikanischen Konzils, und zwar näherhin auf die der Vierten Sitzung (vom 18. Juli 1870), deren Gegenstand die Privilegien des römischen Papstes sind, sein Primat und insbesondere seine Unfehlbarkeit, weil die Dekrete der vorausgegangenen Sitzungen kaum Anlaß für eine erneute Untersuchung in der genannten Richtung bilden. Sicher sind die betreffenden Beschlüsse ausreichend und sogar mit aller Klarheit in der gesamten Kirche promulgiert worden, und in dieser Hinsicht wäre eine Durchforschung der Rezeption überflüssig, aber von anderen Seiten her könnten allenfalls Bedenken gegen die absolute Gültigkeit der Definition und gegen die gängige Deutung ihres Inhaltes erhoben werden. Die Legitimität des ganzen Konzils als einer Repräsentation der Gesamtkirche steht außer Zweifel, indes ist damit noch nicht auch schon die Legitimität der Definition der Vierten Sitzung und ihres Dekretes »Pastor aeternus« unmittelbar gesichert. Zwar wurde dieses mit einer überwältigenden Mehrheit – bei nur zwei Gegenstimmen¹⁾ – in der Schlußsitzung angenommen, aber

¹⁾ Die beiden waren Aloisio Riccio, Bischof von Cajazzo in Süditalien, und Eduard Fitzgerald, Bischof von Little Rock in den USA. Es scheint aber, daß der letztere

es ist bekannt, wie dieses Ergebnis zustande kam, eben durch das Fortbleiben der Bischöfe, die zur Minorität der Opposition gehörten. Es fragt sich nun, ob ihr Verhalten mit einer Stimmabgabe »Non placet« gleichzusetzen ist und ob infolgedessen die Sicherheit des Endergebnisses gefährdet wäre²⁾. Die Antwort hierauf kann nur von der Rezeption des Konzils kommen, und von daher ist auch einiges betreffs der näheren Deutung des Dekrets zu entscheiden, insbesondere in der Frage nach den Beziehungen zwischen päpstlicher Vollgewalt und der Autorität des Bischofskollegiums. Obgleich manches hierüber schon aus den Reden und Diskussionen in der Konzilsaula geklärt werden kann, so ist doch die in der Rezeption ausgesprochene Meinung der Oppositionsbischöfe eine nicht zu unterschätzende Hilfe.

1. Die Rezeption durch die unmittelbar am Konzil Beteiligten

Die Bischöfe der Opposition bildeten eine immerhin beachtliche Minderheit³⁾. Jedoch zeigt ihre Stellungnahme unmittelbar nach dem Konzilsabschluß eine erstaunliche Einmütigkeit: Sämtliche nahmen ohne eine einzige Ausnahme das Konzilsdekret an, wenn auch einige von ihnen längere Zeit hindurch zögerten und schwankten⁴⁾. Die in den Akten vorliegenden Erklärungen lassen keinen Zweifel an der von den Bischöfen endgültig bezogenen Position aufkommen⁵⁾. Daran

nicht dazugehört, weil er nach einigen Zeugen gesagt haben soll »nunc placet«, was dann mißverstanden worden wäre.

²⁾ Das theoretische Problem, welche Majorität zu einem gültigen Konzilsbeschluß gefordert wird, ist niemals entschieden worden. Auf dem Trienter Konzil war, wenigstens bei den Disziplinardekreten, keine »moralische Einstimmigkeit« vorhanden.

³⁾ Anfangs waren es mehr als 140 Konzilsväter. Indes waren im weiteren Verlauf des Konzils einige zur Majorität übergetreten. Bei der Schlußabstimmung gaben 535 Konzilsteilnehmer ihr Votum ab, während 61 Bischöfe fernblieben.

⁴⁾ Die Bischöfe der Opposition aus Deutschland und Frankreich erklärten recht bald ihre Zustimmung, nur bei denen aus Österreich-Ungarn dauerte es länger, am längsten bei G. Stroßmayer, dem Bischof von Diakovar. Siehe die einzelnen Daten bei Mansi 53, 935–1062, oder Collectio Lacensis 7, 995–1004. Nicht alle Bischöfe, die bei Mansi aufgezählt werden, hatten sich der Stimme enthalten. Einige waren durch andere Gründe verhindert gewesen, wieder andere werden nur angeführt, um alle Zweifel zu beheben, weil sie in der vorausgehenden Sitzung mit »Placet iuxta modum« gestimmt hatten.

⁵⁾ So teilte z. B. Paul Melchers, Erzbischof von Köln, bereits am 17. Juni 1870

ändert auch nichts der Umstand, daß der eine oder andere einen Zusatz beifügte, wie z. B. der melkitische Patriarch Jussef, der sein Postulat wegen der Patriarchalrechte erneuerte⁶). Andere versuchten, begreiflich zu machen, warum sie auf dem Konzil selbst nicht mit »Placet« gestimmt hätten⁷). Diese damit gewonnenen Erkenntnisse sind durchaus nicht wertlos, aber das positive Endergebnis wird keinesfalls beeinträchtigt.

In einem solchen Zusammenhang interessiert für unsere Belange vor allem, ob die Bischöfe dem Dekret zugestimmt haben, weil sie es schon aus sich als allgemein verbindlich ansahen, oder ob sie in ihrem Beitritt den letzten, notwendigen Schlußstein der Definition erblickten. Für die zweite der beiden Alternativen finden sich keine klaren Anhaltspunkte in den Texten, wohl aber, wenigstens andeutungsweise, für die erste⁸). Das ist einigermäßen wichtig, weil die Bischöfe der

dem Papst mit: *Declaro, me decretis a concilio ferendis et a sanctissimo patre confirmandis humillime me esse subiecturum, qui venerationis sensibus persisto* (Mansi 53, 975).

⁶) Er erklärte am 8. Februar 1871: *Sono obligato in coscienza di didichiarare che io ritengo quella stessa riserva che il concilio universale di Firenze aveva solennemente proclamato con questa formula: salvis omnibus iuribus et privilegiis patriracharum* (Mansi 53, 942).

⁷) So z. B. Johannes Perger, Bischof von Cassovia (Ungarn): *Ego quidem spectatis totius orbis, praeprimis vero regni Hungariae inimicis adiunctis, optavisssem, ne quaestio, praefata constitutione decisa, examini synodi Vaticanae substrueretur, quam sententiam meam eo animi candore, qui episcopum ecclesiae catholicae decet, scripto etiam manifestare haud intermisi* (am 24. April 1871; Mansi 53, 1051).

⁸) Besonders klar drückt sich der lateinische Erzbischof von Lemberg, Franz X. Wierzhleyski, am 5. September 1870 aus: *Postquam vero sanctitas vestra . . . sacro approbante concilio tanquam dogma divinitus revelatum definivit . . . ego humillime subsignatus archiepiscopus hanc dogmaticam definitionem, tanquam infallibilis Spiritus sancti oraculum, sincero et pleno mentis et cordis assensu . . . recepi et amplexus sum . . .* (Mansi 53, 963–964). Wenn hingegen der ungarische Erzbischof von Kalocsa am 15. September 1870 auf die durch den Beitritt der anderen Oppositionsbischöfe erreichte »moralische Einstimmigkeit« hinweist, dann braucht das nicht so zu verstehen zu sein, daß erst danach die Unfehlbarkeit des Konzilsbeschlusses feststehe: *Adhaesionem suam declararunt, prout intelligo, illi quoque Germaniae, Galliae, Americae, aliarumque ecclesiarum episcopi . . . In ecclesia Hungarica supersunt adhuc pauci, quorum tamen numerus unanimitatem illam moralem . . . vitiare non postest* (Mansi 53, 968). Sicher ist auch zu beachten, daß der »Erzbischof Haynald von Kalocsa ein Liberaler war, der schon seit langem mit Dupanloup in enger Verbindung stand« (R. Aubert, *Vatikanum I*, Mainz 1965, 136).

Opposition auf den Konzilssitzungen mehrere Male eine »moralische Einstimmigkeit« bei einem Konzilsdekret, also auch für die kommende Definition der päpstlichen Privilegien, entschieden gefordert hatten⁹⁾.

Hand in Hand mit der Rezeption der Definition ging die Erläuterung ihres Inhaltes gemäß den Ansprüchen der Zeit. Anstatt vieler Einzeltexte seien hier die Worte aus dem gemeinsamen Schreiben der deutschen Bischöfe (*Declaratio collectiva*) vom Beginn des Jahres 1875 angeführt, wodurch eine Antwort auf die Entstellungen des deutschen Reichskanzlers Otto von Bismarck gegeben werden sollte. Die maßgebenden Worte lauten: »Die kirchliche Jurisdictionsgewalt des Papstes ist eine potestas suprema, ordinaria et immediata, eine dem Papst von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, in der Person des hl. Petrus verliehene, auf die ganze Kirche, mithin auch auf jede einzelne Diözese und alle Gläubigen sich direct erstreckende oberste Amtsgewalt zur Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Disciplin und der Regierung der Kirche, und keineswegs eine bloss aus einigen Reservatrechten bestehende Befugnis . . . Nach diese Lehre ist der Papst Bischof von Rom, nicht Bischof irgendeiner anderen Diözese . . . Aber als Bischof von Rom ist er zugleich Papst, d. h. Hirt und Oberhaupt der ganzen Kirche, Oberhaupt aller Bischöfe und aller Gläubigen . . . Die Beschlüsse des Vaticanischen Concils bieten ferner keinen Schatten von Grund zu der Behauptung, es sei der Papst durch dieselben ein absoluter Souverän geworden, und zwar vermöge seiner Unfehlbarkeit ein »vollkommen absoluter, mehr als irgendein absoluter Monarch in der Welt« . . . Kraft derselben göttlichen Einrichtung, worauf das Papsttum beruht, besteht auch der Episkopat; auch er hat seine Rechte und Pflichten, vermöge der von Gott selbst getroffenen Anordnung, welche zu ändern der Papst weder das Recht noch die Macht hat . . . Es ist wahrlich nicht die katholische Kirche, in welcher der unsittliche Grundsatz, der Befehl des Obern entbinde unbedingt von der eigenen Verantwortlichkeit, Aufnahme gefunden hat . . . Wie das Vaticanische Concil es mit klaren und deutlichen Worten ausgesprochen hat und

⁹⁾ So lautete z. B. ein Postulat der deutschen und österreichischen Bischöfe vom 2. März 1870: *Ut decretum synodale, quo res dogmatice definitur, legitimum et validum sit, requiritur omnium episcoporum orthodoxorum consensus seu unanimitas moralis* (*Collectio Lacensis* 10, 967).

die Natur der Sache von selbst ergibt, bezieht sich dieselbe [päpstliche Unfehlbarkeit] lediglich auf eine Eigenschaft des höchsten päpstlichen Lehramts: dieses erstreckt sich genau auf dasselbe Gebiet wie das unfehlbare Lehramt der Kirche überhaupt und ist an den Inhalt der Hl. Schrift und der Überlieferung sowie an die bereits von dem kirchlichen Lehramt gegebenen Lehrentscheidungen gebunden.«¹⁰⁾ Weil dieses Dokument von dem Konzilspapst, Pius IX., selbst approbiert wurde¹¹⁾, muß es als eine authentische Interpretation des Konzilsentscheids gelten. Es ist nur zu bedauern, daß der definierte Text keine ähnliche Deutung beigefügt hat¹²⁾.

Die allgemeine Rezeption des Konzils hatte für die in der Opposition verharrenden Altkatholiken die Folge, daß sie eine schismatische Kirche ohne Bischof bildeten. Zunächst hatten sie wohl ihre Hoffnung auf den Rottenburger Bischof Karl Joseph von Hefele gesetzt¹³⁾, dann wählten ihre 77 Delegierten in Köln am 4. Juni 1873

¹⁰⁾ Denzinger-Schönmetzer (DS) 3112–3116. Die Circular-Depesche war von Bismarck schon am 14. Mai 1872 verfaßt worden, ihre offizielle Veröffentlichung erfolgte erst am 29. Dezember 1874 in dem »Deutschen Reichsanzeiger und kgl. preussischen Staatsanzeiger«.

¹¹⁾ Litterae apostolicae »Mirabilis illa« vom 4. Mai 1875: *Gloriam Ecclesiae vos continuastis, Ven. Fratres, dum germanum Vaticani Concilii definitionum sensum . . . restituendum suscepistis . . . cum declaratio vestra nativam referat catholicam ac propterea sacri Concilii et huius Sanctae Sedis sententiam . . .* (DS 3117).

¹²⁾ Allerdings hatten die Konzilsreden, vor allem die von den Bischöfen Gasser und Zinelli, wichtige Anhaltspunkte geboten.

¹³⁾ Er hatte noch während der Konzilsverhandlungen eine Schrift herausgegeben: »Causa Honorii Papae« (Neapel 1870). An das »Bonner Comité«, das sich zur Vorbereitung eines altkatholischen Protests mit einigen Bischöfen in Verbindung gesetzt hatte, schrieb er am 11. November 1870: »Ich kann mir in Rottenburg so wenig als in Rom verhehlen, daß das neue Dogma einer wahren, wahrhaftigen, biblischen und traditionellen Begründung entbehrt, und die Kirche in unberechenbarer Weise beschädigt . . . Aber mein Auge ist zu schwach, um in dieser Noth einen Rettungsweg zu entdecken, nachdem fast der ganze deutsche Episcopat, sozusagen über Nacht seine Ueberzeugung geändert hat und zum Theil in sehr verfolgungssüchtigen Infallibilismus übergegangen ist . . . Ich werde das neue Dogma in meiner Diözese nicht verkünden . . . Bei alledem scheint mir noch das Beste die dilatatio quam maxima – Zögerung ohne förmliches Schisma, dessen Folgen unberechenbar sind« (J. F. von Schulte, *Der Altkatholizismus*, Gießen 1887, 223ff.). Jedoch erließ er am 10. April 1871 ein oberhirtliches Schreiben an seinen Klerus, das die Zustimmung zu der Definition enthielt: »Wie die Unfehlbarkeit der Kirche, so erstreckt sich auch die des päpstlichen Magisteriums nur und ausschließlich auf die geoffenbarte Glaubens- und Sittenlehre, und auch in diesbezüglichen Cathedraldecreten gehören nur die eigent-

den Breslauer Theologieprofessor Joseph Hubert Reinkens zum ersten altkatholischen Bischof. Seine Konsekratio fand statt zu Rotterdam am 11. August 1873, und zwar durch den romfreien Bischof von Deventer (Holland), Hermann Heykamp. Die Weihe war gewiß unkanonisch¹⁴⁾, aber doch ohne Zweifel im sakramentalen Bereich gültig, wie es auch das Weihedokument bekundet: »Servata forma ritus ab Ecclesia recepti et in ›Pontificali Romano‹ praescripti.«¹⁵⁾ Das Verzeichnis der wählbaren Priester, die über dreißig Jahre alt sein mußten, hatte nur dreißig Namen enthalten, von denen die meisten nicht in der praktischen Seelsorge standen¹⁵⁾.

2. Die Rezeption durch die Gesamtkirche

Mit der Anerkennung der Konzilsdefinition seitens aller katholischen Bischöfe ist schon indirekt die Zustimmung der Gläubigen gesichert. Aber auch unmittelbar wurden diese angesprochen und zur Annahme aufgefordert.

An erster Stelle ist hier der Hirtenbrief zu nennen, den die deutschen Bischöfe im August 1870 an ihre Diözesanen richteten. Darin heißt es u. a.: »Wenn ihr, Geliebte im Herrn, dessungeachtet Einsprüche dagegen [gegen das Konzil] erheben und die Behauptung aussprechen hört, dass die vaticanische Kirchenversammlung kein wahres allgemeines Concil und dessen Beschlüsse nicht gültig seien, so lasset euch dadurch in eurer Hingabe an die Kirche und in der gläubigen Annahme ihrer Entscheidungen nicht beirren . . . Die Gültigkeit

lichen Definitionen, nicht aber die Einleitungen, Begründungen u. dgl. zum infallibeln Inhalt . . . Der Grund, warum eine päpstliche Kathedralentscheidung aus dem Depositum fidei erhebt und als allgemeine die ganze Kirche verpflichtende Glaubensnorm verkündet, unfehlbar ist, liegt nicht in der Person des Papstes, sondern in dem göttlichen Beistand, vermöge dessen die Kirche vor allgemeinem Verfall in Irrthum bewahrt wird« (ebd. 231f.).

¹⁴⁾ Ganz abgesehen davon, daß die Bestätigung durch den Papst fehlte und nur ein einziger Bischof die Konsekration vornahm, wäre zu beanstanden, daß die Weihe nicht auf ein bestimmtes Bistum erfolgte, wie es die katholische Tradition verlangte, sondern ganz allgemein gehalten war.

¹⁵⁾ Siehe die Liste bei J. Fr. von Schulte, *Der Altkatholicismus*, a.a.O. 381. – Die Priester unter 30 Jahren, weil nicht weiherechtigt, sind hier nicht mitgezählt.

der Concilsbeschlüsse kann in keiner Weise bestritten werden, selbst abgesehen von dem Umstande, daß fast sämtliche Bischöfe, welche zur Zeit der öffentlichen Sitzung noch abweichender Ansicht waren, sich der Abstimmung in derselben enthalten haben.«¹⁶⁾ Der Hirtenbrief war unterzeichnet durch die Bischöfe bzw. deren Vertreter von Köln, Fulda, Mainz, München, Regensburg, Eichstätt, Ermland, Münster, Freiburg; aber bald schlossen sich die anderen an, die von Limburg, Hildesheim, Paderborn, Culm, Augsburg, Speier sowie der preußische Feldpropst der Armee. Der Konzilspapst, Pius IX., belobigte am 20. Oktober 1870 das Schreiben¹⁷⁾, und die deutschen Bischöfe wandten sich von neuem an das gläubige Volk in einem Hirtenwort vom Mai 1871; dieses Mal waren die Unterschriften zahlreicher und geradezu vollständig, und zwar durch die Bischöfe von München, Bamberg, Köln, Breslau, Passau, Limburg, Fulda, Mainz, Sachsen (apostolischer Vikar), Paderborn, Culm, Regensburg, Augsburg, Osnabrück, Eichstätt, Freiburg, Ermland, Feldpropst, Münster, Würzburg, Hildesheim, Speier¹⁸⁾. Nur der Rottenburger Bischof hielt sich einstweilen noch zurück¹⁹⁾.

Nicht anders als der deutsche Episkopat haben die Oppositionsbischöfe der anderen Länder gehandelt: »Cardinal Mathieu, Erzbischof von Besançon, Georg Darboy, Erzbischof von Paris, Jakob Ginoulhiac, Erzbischof von Lyon, Felix Dupanloup, Bischof von Orléans, Heinrich Maret, Bischof von Sura, Petrus Kenrick, Erzbischof von St. Louis in Nordamerika, Wilhelm Clifford, Bischof von Clifton in England, haben, wie so viele Andere, schriftlich von ihrer Heimat aus, wo doch Niemand ihre Freiheit bezweifeln wird, zu der Glaubensentscheidung der vierten Sitzung des Vaticanischen Conciliums

¹⁶⁾ Collectio Lacensis V, 1733ff.

¹⁷⁾ Ebd. 1736f.

¹⁸⁾ Th. Granderath SJ, Geschichte des Vatikanischen Konzils III, Freiburg 1906, 546f.

¹⁹⁾ Erst am 23. April 1871 teilte er dem päpstlichen Nuntius in München seine Unterwerfung mit: Quodsi ego per plures menses Favii Cunctatoris exemplum imitatus sum, certe ex hac agendi ratione id boni evenit, ut dioecesis mea a procellis, quibus aliae regiones Germaniae magnopere agitantur, immunis et libera perseverasset (Granderath, Geschichte III, 566). Aber bereits vorher, am 10. April 1871, hatte er seinen Klerus darüber unterrichtet (siehe den letzten Text in Anm. 13).

ihre nachträgliche Zustimmung erklärt. Ja die Bischöfe von Baiern . . . haben nach der förmlichen beinahe einstimmigen Beschlußfassung des Vaticanischen Conciliums ihrer Ueberzeugung, daß hierin der unzweifelhafte vollgiltige Beschluß eines wahren allgemeinen Conciliums vorliege . . . in voller Freiheit durch ihre Zustimmung offenen Ausdruck gegeben.«²⁰⁾ Außerdem ist daran festzuhalten: »Welche Form übrigens die Bischöfe wählen zur Bekanntmachung dieser Glaubenslehre an ihre Untergebenen, ob diese geschehe im Ordinariatsblatte (wie z. B. in Wien, Prag, Leitmeritz u. a.), oder durch einen eigenen Hirtenbrief (wie z. B. in Cöln, Salzburg, München, Reegensburg u. a.), oder durch Verkündigung von der Kanzel (wie z. B. in Linz u. a.) ist unwesentlich, da jede dieser Formen zeigt, daß der betreffende Bischof diese Lehre als katholische Glaubenslehre betrachte und von seinen Untergebenen als solche angesehen wissen wolle.«²¹⁾ Die allgemeine Verkündigung des Dogmas und die darin enthaltene Rezeption der Definition können demnach außer Zweifel sein.

Einige Bischöfe gingen noch weiter. So verlangte z. B. der Erzbischof von Köln, Paul Melchers, von den Priestern, die an der Bonner Universität als Professoren bzw. Privatdozenten tätig waren, die Unterzeichnung des folgenden Schriftstückes: »Ego infrascriptus hisce declaro, me ss. Concilii Vaticani decretis omnibus et singulis de fide catholica et de ecclesia Christi et in specie constitutioni de primatu et de infallibili Romani Pontificis magisterio in sessione publica

²⁰⁾ J. Feßler, Das Vaticanische Concilium, dessen äußere Bedeutung und innerer Verlauf, Wien ²1871, 100. – Was das Ausland betrifft, so bemerkt R. Aubert: »Sehr schnell erfolgte die Unterwerfung der französischen Bischöfe, von denen die Mehrzahl ohnehin der Tatsache Rechnung zu tragen hatte, daß die Masse ihrer Geistlichkeit und ihrer Gläubigen entschieden ultramontan eingestellt war . . . In Italien verteilten sich die nachträglichen Anerkennungen auf den Zeitraum vom Sommer 1870 bis Sommer 1871. Von den gallikanisch eingestellten Bischöfen Englands und Amerikas, wie Clifford oder Kenrick, veröffentlichten einige zwar die neue Konstitution und erklärten offiziell ihre Zustimmung, doch scheinen sie dies, zumindest anfangs, nicht so sehr als einen Akt des Glaubens, sondern vor allem als einen Akt des Gehorsams angesehen zu haben; doch nach einigen Monaten gaben sie auch ihre grundsätzliche Zustimmung angesichts der allgemeinen Zustimmung der Kirche. Von den Orientalen hatten drei ihre Unterwerfung gleich unterschrieben; aber mehrere warteten einige Monate, so zum Beispiel der greise chaldäische Patriarch Audo . . . Aber schließlich, im Juli 1872, unterwarf auch er sich« (Vaticanum I, Mainz 1965, 285f.).

²¹⁾ J. Feßler, Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste, Wien ³1871, 7.

quarta die 18. Julii a. c. editae sincero animo et fidei obsequio assentire, simulque promitto, me in docendo tam publice quam privatim doctrinam per illa decreta et istam constitutionem definitam fideliter esse secuturum.«²²⁾ Diese Stellungnahme ist wegen der Bonner Universität und des dort herrschenden Altkatholizismus einigermaßen verständlich. Auch andere deutsche Bischöfe folgten dem Beispiel von Erzbischof Melchers²³⁾.

Viel zur Annahme und zugleich zur rechten Interpretation des Unfehlbarkeitsdogmas trugen die von den Konzilsbischöfen verfaßten Broschüren bei. Joseph Feßler, Bischof von St. Pölten und Konzilssekretär, gab deren zwei heraus; die erste ist zwar polemisch gehalten gegen J. Fr. von Schulte, »Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen, nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit«, bietet aber eine vortreffliche und dazu maßvoll gehaltene Erklärung der Definition und ihrer Tragweite²⁴⁾, und die zweite will mehr eine kurzgefaßte Schilderung des Vatikanischen Konzils bieten²⁵⁾. Der Sache und der Zeit nach gehen zwei Schriften des Paderborner Bischofs Konrad Martin damit parallel²⁶⁾.

Aber auch einige von den Bischöfen, die während des Konzils zur Opposition gehört hatten, suchten das neue Dogma zu verteidigen

²²⁾ J. Fr. von Schulte, *Der Altkatholicismus*, a.a.O. 127.

²³⁾ So erließ z. B. der Paderborner Bischof Konrad Martin folgende Verfügung an die geistlichen Lehrer am Theodorianum (12. Oktober 1870): »Ich muß mich vergewissern, daß der junge Clerus der Diocese im Geiste einer treukirchlichen und rechtgläubigen Gesinnung erzogen werde. Ich veranlasse daher Ew. Hochwürden wie alle Ihre übrigen Collegen, die Lehrer am hiesigen Seminarium Theodorianum, mir auf Ihr Priesterwort schriftlich zu erklären, daß Sie sich den Decreten des Vaticanischen Concils mit aufrichtigem gläubigen Sinne unterwerfen und dass Sie auch die studirende Jugend zur gläubigen Annahme dieser Decrete anleiten wollen« (J. Fr. von Schulte, *Der Altkatholicismus*, a.a.O. 169). Weitere Forderungen der deutschen Bischöfe siehe bei Th. Granderrath, *Geschichte des Vaticanischen Konzils III*, 631ff.

²⁴⁾ Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste, Zur Abwehr gegen Hrn. Prof. Dr. Schulte, Wien ¹1871.

²⁵⁾ Das Vaticanische Concilium, dessen äußere Bedeutung und innerer Verlauf, Wien ¹1871.

²⁶⁾ Der wahre Sinn der Vaticanischen Lehrentscheidung über das unfehlbare päpstliche Lehramt, Paderborn 1871; Die Arbeiten des Vaticanischen Concils, Paderborn ¹1873.

und zu erläutern, wie z. B. der Mainzer Bischof E. Frh. von Ketteler mit seiner Broschüre »Das unfehlbare Lehramt des Papstes nach der Entscheidung des vaticanischen Concils«²⁷⁾. Wichtig ist dabei, daß der Inhalt der Definition vor Mißverständnissen und auch vor einer maximalistischen Deutung geschützt wird. Was die Rezeption angeht, so erhält sie ihren Wert als Bestätigung eines an und für sich schon gültigen Konzilsentscheids. Besonders klar sind unter dieser Rücksicht die Worte von Bischof Feßler: »Jene Väter, welche diesmal [am 18. Juli 1870] wegen verschiedener Bedenken von der Sitzung weggeblieben waren, erklärten ihren Beitritt, ihre nachträgliche Zustimmung zu der in der vierten Sitzung von fast allen anwesenden Vätern approbirten und vom Papste bestätigten Glaubensentscheidung, wodurch dieselben nicht nur den öcumenischen Charakter des Vaticanischen Conciliums unzweifelhaft anerkannten, und öffentlich bezeugten, sondern auch die Uebereinstimmung des gesammten Episcopats, das heißt der ganzen lehrenden Kirche, in der definirten Lehre vom Primat des Papstes und dessen Unfehlbarkeit laut und deutlich verkündeten. Kann hienach bei dem Ausspruche der Bischöfe aus allen Ländern der Welt und bei der förmlichen Bestätigung des Papstes der katholische Christ noch irgendwie zweifeln, daß auch zur Zeit der vierten Sitzung das Vaticanische Concilium ein wahres, rechtmäßiges, allgemeines Concilium sei, und die in dieser Sitzung gefällte Glaubensentscheidung die wahre katholische Lehre enthalte?«²⁸⁾

Alle diese bis jetzt angeführten Zeugnisse machen es überaus deutlich, daß die in Frage stehende Definition des Ersten Vatikanischen Konzils innerhalb von wenigen Jahren nach dem Abschluß der Sitzungen eine weltweite Rezeption erfahren hat. Der Inhalt wurde dadurch Gemeingut der Katechismen und Religionsbücher. Zwar wird der Ausdruck »Rezeption« noch kaum verwandt, wohl aber ist die damit bezeichnete Sache, die Annahme oder Zustimmung seitens der Gesamtkirche, über jeden Zweifel erhaben. Eine späte, aber offizielle Bestätigung erhielt die Definition durch das Zweite Vatikanum, das bestimmte: »Die Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser

²⁷⁾ Das unfehlbare Lehramt des Papstes nach der Entscheidung des Vatikanischen Konzils, Mainz 1871.

²⁸⁾ Das Vaticanische Concilium 100.

seine Kirche bei der Definierung einer Glaubens- und Sittenlehre ausgestattet sehen wollte, reicht so weit wie die Hinterlage der göttlichen Offenbarung... Dieser Unfehlbarkeit erfreut sich der Bischof von Rom, das Haupt des Bischofskollegiums, kraft seines Amtes, wenn er als oberster Hirt und Lehrer aller Christgläubigen, der seine Brüder im Glauben stärkt (vgl. Lk 22, 32), eine Glaubens- oder Sittenlehre in einem endgültigen Akt verkündet. Daher heißen seine Definitionen mit Recht aus sich und nicht erst aufgrund der Zustimmung der Kirche unanfechtbar, da sie ja unter dem Beistand des Heiligen Geistes vorgebracht sind, der ihm im heiligen Petrus verheißен wurde. Sie bedürfen daher keiner Bestätigung durch andere und dulden keine Berufung an ein anderes Urteil. In diesem Falle trägt nämlich der Bischof von Rom seine Entscheidung nicht als Privatperson vor, sondern legt die katholische Glaubenslehre aus und schützt sie in seiner Eigenschaft als oberster Lehrer der Gesamtkirche, in dem als einzelnen das Charisma der Unfehlbarkeit der Kirche selbst gegeben ist.«²⁰⁾

Die kleine Gruppe der Altkatholiken kann kaum gegen die Allgemeinheit der Rezeption angeführt werden. Allein das eine ist nicht in jedem Einzelfall der alten Zeugnisse ohne weiteres ersichtlich, ob die Annahme der Definition erfolgte wegen des ökumenischen Charakters des Konzils oder bloß, weil die inzwischen eingesetzte allgemeine Zustimmung der bis dahin in Opposition stehenden Bischöfe den Grund bildete. Letzteres dürfte sich indes auf wenige Ausnahmen

²⁰⁾ Haec autem infallibilitas, qua Divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit, tantum patet quantum divinae Revelationis patet depositum, sancte custodiendum et fideliter exponendum. Qua quidem infallibilitate Romanus Pontifex, Collegii Episcoporum Caput, vi muneris sui gaudet, quando, ut supremus omnium christifidelium pastor et doctor, qui fratres suos in fide confirmat (cf. Luc 22, 32); doctrinam de fide vel moribus definitivo actu proclamat. Quare definitiones eius ex sese, et non ex consensu Ecclesiae, irreformabiles merito dicuntur, quippe quae sub assistentia Spiritus Sancti, ipsi in beato Petro promissa, prolatae sint, ideoque nulla indigeant aliorum approbatione, nec ullam ad aliud iudicium appellationem patiantur. Tunc enim Romanus Pontifex non ut persona privata sententiam profert, sed ut universalis Ecclesiae magister supremus, in quo charisma infallibilitatis ipsius Ecclesiae singulariter inest, doctrinam fidei catholicae exponit vel tuetur (Lumen gentium nr. 25). In dem amtlichen Text wird verwiesen auf die Rede von Bischof V. Gasser (Mansi 52, 1213). Alles nach der Herder-Ausgabe, Das Zweite Vatikanische Konzil, Constitutio dogmatica de Ecclesia, Freiburg 1966, 238ff.

beschränken³⁰). In der Interpretation hat sich ohne Zweifel die Auffassung mit der Zeit ganz durchsetzen können, die von den Bischöfen J. Feßler und K. Martin vertreten wurde, gegen die »Intransigenten«, wie z. B. den Bischof von Regensburg, I. von Senestrey, und den Erzbischof von Westminster, H. E. Manning.

3. Grundsätzliches zum Begriff der Konzilsrezeption

Was bisher gesagt wurde, bezog sich ausschließlich auf das Erste Vatikanische Konzil. Jedoch muß die Frage weitergehen und prinzipiellen Charakter annehmen: Was ist ihrem Wesen nach die Konzilsrezeption überhaupt, und welche Auswirkungen kommen ihr rechtmäßig zu für die allgemeinen Kirchenversammlungen? Die Arbeiten der neuesten Zeit bringen nicht immer eine klare Entscheidung³¹).

Wie schon eingangs erklärt wurde, ist die Annahme eines Konzils in dem Falle notwendig, daß sonst seine Beschlüsse ohne Bekanntmachung und öffentliche Wirkung blieben, wie es aber nur für die älteren Konzilien zutreffen würde. Die Rezeption hat dann die Bedeutung einer Promulgation, die bei jedem Gesetz, wenn es allgemein verpflichten soll, vorhanden sein muß. Die Zustimmung ist also nicht in das Belieben der einzelnen gestellt, und sie hat nicht deshalb zu erfolgen, weil auch andere zustimmen, sondern weil es sich um ein

³⁰) So z. B. bei dem ungarischen Erzbischof von Kalocsa, L. Haynald (siehe oben in Anm. 8), und bei den englischen und amerikanischen Bischöfen (oben in Anm. 20). Auch die Haltung des französischen Titularbischofs H. Maret, der auf dem Konzil einen extremen Gallikanismus vertreten hatte, könnte so gedeutet werden. Zwar spricht er in seinem Anerkennungsschreiben nicht von dem ihn bewegenden Grund, aber eher in einem späteren Schreiben an den Papst (vom 21. Januar 1871) heißt es: »Par les adhésions successives des Pères qui n'avaient pas voté avec la majorité, l'unité s'est faite et se fera de plus en plus« (Mansi 53, 1020 C). Allerdings wird die allgemeine Annahme durch den Weltepiskopat die Zustimmung der noch zögernden Bischöfe beschleunigt haben.

³¹) Zur Literatur: Konzile und die Ökumenische Bewegung (Studien des Ökumenischen Rates 5), Genf 1968; A. Grillmeier SJ, Konzil und Rezeption, Methodische Bemerkungen zu einem Thema der ökumenischen Diskussion, in: TheolPhil 45 (1970), 321–332; H. Bacht SJ, Vom Lehramt der Kirche und in der Kirche, in: Catholica 25 (1971), 144–167; Y. Congar O. P., Die Rezeption als ekklesiologische Realität, in: Concilium 8 (1972), 500–514. Hier noch weitere Literatur.

allgemeines Konzil handelt, das in verbindlichem Sinne zu allen Gläubigen spricht; denn wenn nach der Behauptung des Ersten Vatikanums die vom Papste erlassenen Kathedralentscheidungen »ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae« Unfehlbarkeit beanspruchen, so gilt das doch, und zwar in noch höherem Grade, von den Beschlüssen der ökumenischen Konzilien selber.

Falls jedoch an diesen etwas fehlen sollte, sei es wegen der mangelnden Promulgation oder deshalb, weil die Ökumenizität eines Konzils oder die Legitimität seiner Verlautbarungen nicht feststeht, dann vermag die Rezeption dies alles zu ersetzen. Die Geschichte der Konzilien liefert hierfür mehrere Beispiele an die Hand³²⁾. Nun gibt es in diesem Bereich zwei Möglichkeiten, einmal daß die Rezeption nur das zur expliziten Geltung bringt, was in der betreffenden Konzilsdefinition bereits vorhanden war, und zum anderen, daß zu einem Dekret erst die allgemeinverbindliche Kraft hinzugefügt werden muß. Letzteres ist sicherlich dann anzunehmen, wenn kein ökumenisches Konzil den Ausgangspunkt bildet, sondern die Verfügung einer minder hohen Autorität, wie etwa die eines autoritativen, aber nicht unfehlbaren Papstwortes³³⁾. Selbstverständlich kann auch eine allgemeine Rezeption nicht das innere Wesen des Dekrets verändern, daß z. B. aus einem Provinzialkonzil ein ökumenisches Konzil würde, es handelt sich vielmehr um die Einbeziehung einer irgendwie kirchlichen Aussage in die unfehlbare Verkündigung des ordentlichen Lehramtes. Bei dem erstgenannten Fall liegt die Sache erheblich einfacher, weil dabei nur durch die Zustimmung der Gesamtkirche der innere Charakter der unfehlbaren Konzilslehre an die Öffentlichkeit kommt; um es kurz zu sagen, aus der »fides divina« wird eine »fides divina et catholica«. Freilich ist die Entscheidung, welche Konstruktion den konkreten Tatsachen der Geschichte am besten gerecht wird, nicht

³²⁾ Siehe die vielen Beiträge von J.-H. Sieben SJ in: »Theologie und Philosophie«, z. B.: Zur Entwicklung der Konzilsidee, Werden und Eigenart der Konzilsidee des Athanasios von Alexandrien, in: TheolPhil 45 (1970), 353-389.

³³⁾ Hier geht es vor allem um die Rezeption der päpstlichen Enzykliken. Sicher sind nicht alle in derselben Ausdehnung angenommen worden. Aber das Problem ist dabei etwas anders gelagert, weil sie keine absolute Zustimmung erfordern. H. Bacht weist auf den Mangel an Lebenskraft hin (Vom Lehramt der Kirche [Anm. 31] 157ff.).

immer offensichtlich³⁴), aber das hat keine praktische Auswirkung, weil immer eine unfehlbare Verkündigung der Kirche das Ergebnis ist, entweder die des Konzils als der außerordentlichen Lehrinstanz oder die des ordentlichen Lehramtes; für die Gültigkeit und die Verbindlichkeit besagt das keinen Unterschied. Mit der Rezeption kann eine Erklärung des Definitionsinhaltes verbunden sein; soweit diese den Wortlaut des Konzilsdekrets nicht überschreitet, beansprucht sie auch dessen Autorität, sonst nur die des ordentlichen Lehramtes. Letzteres ist auch dann der Fall, daß ein Provinzialkonzil, wie es für das zu Karthago (418) und das zu Orange (529) zuzutreffen scheint³⁵), zu allgemeiner Gültigkeit erhoben wurde.

Die Unterscheidung zwischen einer Rezeption, die nur promulgiert, und einer solchen, die auch ergänzt, erleichtert uns die Antwort auf die Frage, ob ein in sich ökumenisches Konzil und eine von ihm legitim erlassene Definition ohne Rezeption bleiben können. Unter den hiermit gegebenen Voraussetzungen erscheint das unmöglich, weil die Kirche in Glaubenssachen eine allgemein verbindliche Aussage gemacht hat, die demgemäß auch allgemein angenommen werden muß. Auch die Geschichte der Konzilien vermag für das Gegenteil kein Beispiel zu liefern, obschon es unter Umständen längere Zeit gedauert haben kann, bis sich das betreffende Dekret durchgesetzt hat. Anders liegt

³⁴) Die älteren Konzilien brauchten längere Zeit, bis sie sich allgemein durchgesetzt hatten, und das nicht allein wegen der fehlenden Kommunikationsmittel, sondern auch wohl deswegen, weil die Legitimität ihrer Beschlüsse nicht immer ohne weiteres offenkundig war. Selbst für das Trienter Konzil könnten, wenigstens betreffs der ersten Sitzungen, die von nur wenigen Bischöfen besucht waren, Zweifel erhoben werden. Was die Disziplinardekrete der Konzilien angeht, so herrschen hier andere Gesetze als für die verbindlichen Glaubensentscheidungen. So hat z. B. das Fünfte Laterankonzil (der Jahre 1512 bis 1517) mit seinen Reformbestimmungen keine Auswirkungen und keine Rezeption erfahren.

³⁵) DS 222–230 und 370–397. – Ob für beide Provinzialkonzilien eine förmliche Bestätigung seitens der römischen Päpste erfolgt sei, scheint nicht bewiesen; betreffs des Konzils von Orange käme allenfalls eine solche durch Papst Bonifatius II. in Betracht (DS 398–400), aber ohne jeden Zweifel handelt es sich hierbei um keine Kathedralentscheidung. Und wenn das Trienter Konzil in seinen Dekreten über Erbsünde, Rechtfertigung u. dgl. offenbar direkt auf die Provinzialsynode von Orange zurückgreift, so stellt das kaum eine eigentliche Rezeption dar. Ganz ähnlich wie bei den genannten Provinzialkonzilien ist der Fall gelagert in dem sogenannten Indiculus Coelestini, der dem Bestand der Dekretalen beigegeben wurde (DS 238 bis 249).

der Fall, daß dem Konzil oder der Definition von vorneherein die erforderlichen Eigenschaften mangelten oder daß diese nicht erkenntlich waren. Wenn dann eine Rezeption erfolgt, wird das Fehlende ersetzt, wenn sie aber unterbleibt, ist diese Nicht-Rezeption noch kein Zeichen für eine falsche Lehre, sondern nur für die Inopportunität der Bekanntmachung und Verkündigung³⁶⁾.

Die ganze Problematik würde sich einfacher gestalten, wenn uns eine Begriffsbestimmung der Rezeption zu Gebote stände. Y. Congar versucht eine solche, indem er schreibt: »Unter ›Rezeption‹ verstehen wir hier den Prozeß, worin eine kirchliche Körperschaft sich eine Bestimmung zu eigen macht, indem sie in der promulgierten Maßnahme eine Regel anerkennt, die ihrem Leben entspricht«, und weiter: »Die Rezeption besteht nicht einfach bloß in der Verwirklichung der Beziehung ›secundum sub et supra‹; sie enthält einen eigenen Beitrag an Zustimmung, gegebenenfalls an Urteil, worin sich das Leben einer Körperschaft äußert, die ihre ureigenen Geisteskräfte spielen läßt.«³⁷⁾ Hier und in den angeschlossenen Ausführungen wird mit theologischen und historischen Mitteln der Raum aufgedeckt, in dem sich die Rezeption vollzogen hat und weiter vollzieht. Es ist die Kirche, das Organ des Heiligen Geistes. Die Rezeption ist also niemals »exogen«. Viele Einzelfaktoren sind an dem Prozeß der Rezeption beteiligt, nicht allein die definitorische Lehrfunktion, sondern auch solche Faktoren, denen keine juristische Natur zukommt, zwar nicht immer konkret zu identifizieren, aber doch tatsächlich vorhanden. Dahin gehören die Charismen, der Glaubenssinn des christlichen Volkes, Liturgie und Leben aus dem Glauben.

Andererseits kann es keinesfalls zweifelhaft sein, daß eine mehr oder weniger explizite Lehrverkündigung der hierarchischen Kirche den Abschluß der langen Entwicklung bildet. Am klarsten zeigt sich dies, wenn ein ökumenisches Konzil ein vorausgegangenes offiziell approbiert, wie es z. B. für die vier ältesten Konzilien durch das Zweite von Konstantinopel (im Jahre 553) geschehen ist³⁸⁾, ähnlich

³⁶⁾ Vgl. hierzu: H. Bacht, Vom Lehramt der Kirche und in der Kirche 157f. (Anm. 31).

³⁷⁾ Y. Congar, Die Rezeption als ekklesiologische Realität 501 (vgl. Anm. 31).

³⁸⁾ DS 433, 438, 444.

auch, obwohl nicht gerade so ausdrücklich, für die Definition der päpstlichen Vorrechte auf dem Ersten Vatikanum durch das Zweite. Selbst vor den amtlichen Verlautbarungen hatte die ordentliche Lehrverkündigung der Kirche auf die Rezeption der Konzilien ihren Einfluß ausgeübt, der wiederum für die vorbereitenden Phasen von Bedeutung war. Daß diese Vollmacht der Kirche ihr nicht zur Herrschaft, sondern zum Dienst übertragen worden ist, versteht sich von selbst, und der juridische Aspekt darf den theologischen in dieser Problematik nicht verdrängen wie auch umgekehrt. Für die Rezeption eines aus sich schon gültigen allgemeinen Konzils könnte man den Begriff »Bestätigung« einführen, »nicht im rechtstechnischen Sinn, wie man beispielsweise von der Bestätigung einer Wahl durch eine höhere Instanz spricht, sondern im Sinn des Zuwachses an Durchschlagskraft, den die Zustimmung der davon Betroffenen zu einem gefällten Entscheid hinzufügt«³⁹⁾. Wenn indes ein Konzil sich noch nicht voll und ganz legitimieren kann, wird ihm durch die Rezeption die notwendige Autorität für die Gesamtkirche verliehen.

Voraussichtlich trägt auch ein Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung etwas zur Lösung des besprochenen Problems bei⁴⁰⁾. Die älteste Verwendung des Ausdrucks »Rezeption« begegnet uns bei der Annahme der biblischen Bücher durch die Kirche, so schon im Kanon Muratori⁴¹⁾, und das geht hinauf bis zum Trienter Konzil⁴²⁾. Die Parallele zu der Rezeption von Konzilien ist ziemlich vollkommen; denn auch die heiligen Bücher haben ihre Autorität aus sich, weil sie inspiriert sind, und werden durch die Annahme seitens der Kirche zu »kanonischen« Büchern. Der innere Sachverhalt hat sich hierbei keineswegs geändert, nur daß die Kirche der vorausgesetzten Inspiration

³⁹⁾ Y. Congar, Die Rezeption . . . , 511.

⁴⁰⁾ Weitaus am eingehendsten sind die Angaben der alten Texte bei Y. Congar in seiner französisch abgefaßten Darstellung: La »Réception« comme réalité ecclésiologique, in: RevScPhilThéol 56 (1972), 396–403.

⁴¹⁾ H. Lietzmann, Kleine Texte, Heft 1, Zeile 66 u. 72 u. 82, Bonn 21908. – Wenn der Text, wie heute ziemlich allgemein angenommen wird, eine Übersetzung aus dem Griechischen ist, muß natürlich für das »recipere« das entsprechende Wort »ἀναδέχασθαι« gestanden haben.

⁴²⁾ Vierte Sitzung vom 8. April 1546: Decretum de libris sacris et traditionibus recipiendis (DS 1501f.). Das Erste Vatikanische Konzil ersetzt das »recipere« durch »suscipere« (DS 3006).

noch die äußere Geltung hinzufügt, eben die Kanonizität, ganz ähnlich wie bei den Konzilien, insofern diese aus sich legitim und allgemein verbindlich sind⁴³).

Als entfernte Parallele kommt noch die Rezeption der Glaubensbekenntnisse in Betracht. Das älteste ist sicher das »Symbolum Apostolicum«, das zwar nicht von den Aposteln selber stammt, aber doch ziemlich nahe an die apostolische Zeit heranrückt. Dieses Glaubensbekenntnis wurde dann durch das Konzil von Nicäa erweitert, wonach die Kirchenversammlung zu Konstantinopel im Jahre 381 mit der Rezeption weitere Zusätze einführte⁴⁴). Auch die nachfolgenden Konzilien haben immer wieder auf den alten Bestand zurückgegriffen, ohne sich indes vor neuen Erklärungen zu scheuen. Während aber die meisten Symbola, abgesehen von der angeblichen Autorität der Apostel für das Apostolische Glaubensbekenntnis, unter dem Schutz von ökumenischen Konzilien standen, gilt dasselbe nicht für das Symbolum Toletanum, das nur auf eine Provinzialsynode zurückgeht⁴⁵), und auch nicht für das Symbolum Quicumque oder Athanasianum⁴⁶), dessen Ursprung zweifelhaft ist. Jedoch haben beide Glaubensformeln in der Kirche großes Ansehen erlangt, wobei die Verwendung in der Liturgie insbesondere dem Symbolum Quicumque geholfen hat. Hier handelt es sich also um einen analogen Fall zu den Konzilsbeschlüssen, die erst infolge der Einbeziehung in die ordentliche Lehrverkündigung der Kirche zu der unfehlbaren Autorität gelangt sind.

Zum Schluß wäre noch kurz die Frage zu beantworten: Ist die allgemeine Rezeption eines Konzils überhaupt notwendig, wenn der Papst als der oberste Vorsteher der Kirche und des Lehrkörpers dieses legitim einberufen und seine Dekrete, auch abgesehen von seiner Unfehlbarkeit, formell bestätigt hat? Im innerkirchlichen Bereich mag das seine Gültigkeit haben, obschon selbst hier die Lehrautorität der Gesamtkirche durch die Rezeption noch machtvoller zum Ausdruck

⁴³) Vgl. insbesondere die Ausführungen von Fürstbischof V. Gasser in seiner Konzilsrede vom 4. April 1870 (Mansi 51, 281–285).

⁴⁴) DS 150.

⁴⁵) Ebd. 525–541.

⁴⁶) Ebd. 75–76. – Bereits Hilarius von Poitiers und Ambrosius von Mailand haben allem Anschein nach das Symbolum gekannt. Außerdem ist der liturgische Gebrauch seit dem 9. Jahrhundert allgemein üblich geworden.

kommt, aber die Außenstehenden (z. B. die Gallikaner) werden leichter ihre Zustimmung geben, nachdem sich die ganze Kirche hinter ein Konzil und dessen Beschlüsse gestellt hat. Durch die allgemeine Rezeption wird zwar diesen nichts Neues hinzugefügt, sondern nur das nach außen anerkannt, was ihnen von vorneherein schon zu eigen war. Mindestens gilt das für die Konzilien, die ihrer Natur nach ökumenische Konzilien sind.

Das Gesamtergebnis könnte also neben vielen Einzelheiten in der Erkenntnis bestehen, daß die allgemeinen Kirchenversammlungen gewiß Höhepunkte im Glaubensleben und deren Verkündigung darstellen und trotzdem in die tägliche Weitergabe der Lehre eingebettet bleiben. Es wäre demnach falsch, sie in gesonderter Betrachtung aus dem nun einmal gegebenen Verband und dessen Verflechtungen zu lösen. Das Erste Vatikanische Konzil könnte hierbei gut als Musterbeispiel dienen⁴⁷).

⁴⁷) Das nächst frühere Konzil, das von Trient, hat lange Zeit in Anspruch genommen, bis es überall rezipiert war. Allerdings betraf das allein die Disziplinardekrete, die zumal wegen der neuen Ehegesetzgebung auf den Widerstand einiger Staaten stießen.